

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23328 –**

Notruf-App des Bundes, insbesondere für Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die Einführung einer digitalen Notruf-App für Menschen mit Behinderungen sollen die bisherigen Notrufsysteme wie beispielsweise das SMS- bzw. das SMS-to-Fax-Verfahren vollständig ersetzt werden. Im Gegensatz zu vielen auf dem Markt bereits verfügbaren Notfall-Apps ist es bei der Notruf-App des Bundes entscheidend, direkt mit der Notrufzentrale verbunden zu werden.

Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (18. Wahlperiode) wurde eine diesbezügliche Änderung des Telekommunikationsgesetzes beschlossen, jedoch ohne dass dieses Projekt nach mittlerweile sieben Jahren abgeschlossen werden konnte (<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>).

Für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit, stellt diese Verzögerung eine Enttäuschung dar (<https://www.gehoerlosen-bund.de/sachthemen/notruf>).

Die Verpflichtung Deutschlands, einen gleichwertigen Zugang zu Notrufdiensten für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen sicherzustellen, ergibt sich sowohl aus Artikel 11 der UN-Behindertenrechtskonvention (<https://www.behindertenrechtskonvention.info/humanitaere-notlagen-3802/>) als auch aus verschiedenen EU-Richtlinien.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Entwicklung der Notruf-App des Bundes in Hinblick auf die Vereinbarungen mit den Bundesländern?

Die Notruf-App, die insbesondere Menschen mit Wahrnehmungsbehinderungen einen Zugang zu Notrufen ermöglichen soll, der Menschen ohne Behinderung gleichwertig ist, ist kein Produkt der Bundesregierung. Die Einführung liegt im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Länderverantwortung. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Rahmen der Innenministerkonferenz von allen Ländern mit der Beschaffung und dem Betrieb der bundesweit einheitlichen Notruf-App beauftragt wurde,

im August 2020 den Vertrag mit einer im Rahmen des Vergabeverfahrens ausgewählten Firma unterzeichnet. Die Inbetriebnahme durch die Länder ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch die Entwicklungskosten der Notruf-App bisher sind?

Die Höhe der Entwicklungskosten der durch die Länder beschafften bundesweiten Notruf-App ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung hat die Entwicklung des Prototyps der Notruf-App im Rahmen eines Förderprojekts 198.051 Euro gefördert.

3. Zu welchem Zeitpunkt muss die Notruf-App des Bundes gemäß der EU-Richtlinien (Universalrichtlinie 2002/22/EG, EU-RL 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, EU-RL 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen) in Betrieb sein?

Die EU-Richtlinien fordern nicht die Einführung einer Notruf-App, sondern einen Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Notrufdiensten, der mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzerinnen und Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Die Verpflichtungen der Universalrichtlinie, die durch die Richtlinie 2009/136/EG geändert wurde, waren bis zum 25. Mai 2011 umzusetzen. Deutschland hat diese durch § 108 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit der Verordnung über Notrufverbindungen und der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen umgesetzt. Die Europäische Kommission hat die Umsetzung jedoch nicht für ausreichend erachtet. Die Richtlinie (EU) 2018/1972 über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation muss von den Mitgliedstaaten bis zum 21. Dezember 2020 umgesetzt werden. Sie enthält in Bezug auf die oben aufgeführten Vorgaben der Universalrichtlinie vergleichbare Regelungen.

4. Sind in Zusammenhang mit den Umsetzungen dieser Richtlinien mit Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen, und falls ja, auf welche Höhe würden sich Strafzahlungen belaufen?

Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen aus EU-Richtlinien kann die Europäische Kommission gegen den betroffenen Mitgliedsstaat grundsätzlich ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Ein solches hat die Europäische Kommission gegen Deutschland wegen der nicht ausreichenden Umsetzung der Vorschriften über die Notrufnummer 112 (Richtlinie 2002/22/EG) hinsichtlich der Gewährung von gleichwertigen Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung am 25. Juli 2019 eingeleitet. Die Europäische Kommission beobachtet derzeit, ob und wie weit Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtung festzustellen sind. Die Europäische Kommission wird von der Bundesregierung fortlaufend über den aktuellen Status informiert.

Etwaige finanzielle Sanktionen kommen überhaupt erst nach einer etwaigen Verurteilung in einem Zweitverfahren vor dem EuGH in Betracht. Vorher stünden noch eine Vielzahl von Verfahrensschritten an, bei denen Deutschland die Möglichkeit einer Abhilfe hätte: Zunächst müsste die Europäische Kommission das Verfahren mit einer begründeten Stellungnahme fortführen. Würde Deutschland daraufhin keine Abhilfe leisten, könnte die Europäische Kommission danach ein Erstklageverfahren einleiten. Anschließend müsste die Europäische Kommission nach einer Verurteilung durch den EuGH im Erstver-

fahren die Auffassung vertreten, dass Deutschland das Urteil nicht vollständig umgesetzt hat. In diesem Fall könnte die Europäische Kommission nach einem weiteren vorprozessualen Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 260 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union finanzielle Sanktionen gegen Deutschland bei erneuter Klageerhebung vor dem EuGH beantragen. Die Europäische Kommission würde die Beantragung im konkreten Fall voraussichtlich auf Basis der in ihren Mitteilungen vom 12. Dezember 2005 (SEK (2005) 1658), vom 20. Juli 2010 (SEK (2010) 923), vom 20. Februar 2019 (C (2019) 1396 final) und vom 13. September 2019 (2019/ C 309/01) dargelegten Grundsätze vornehmen. Demzufolge beliefe sich ein einmalig zu entrichtender Pauschalbetrag für den Zeitraum zwischen Erst- und Zweiturteil für Deutschland auf mindestens 11,9 Mio. Euro, ein tägliches Zwangsgeld, berechnet vom Tag des Zweiturteils bis zur Beendigung der Vertragsverletzung, auf bis zu ca. 864.000 Euro pro Tag. Der EuGH darf den von der Europäische Kommission vorgeschlagenen Betrag nicht überschreiten, verfügt jedoch bis zu dieser Summe über einen weiten Ermessensspielraum.

5. Welches Bundesland hat die Federführung bei den notwendigen Beschaffungen und dem anschließenden Betreiben der Notruf-App?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde als koordinierendes Land für die Einführung der bundesweit einheitlichen Notruf-App der Länder im Rahmen der Innenministerkonferenz das Land Nordrhein-Westfalen beauftragt.

6. Sind der Bundesregierung laufende oder abgeschlossene Patentverfahren in Zusammenhang mit der Notruf-App des Bundes bekannt?

Der Bundesregierung ist im Zusammenhang mit der bundesweiten Notruf-App ein abgeschlossenes Patentverfahren der Deutschen Telekom AG bekannt. Über andere laufende oder abgeschlossene Patentverfahren im Zusammenhang mit der bundesweiten Notruf-App liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie viele Firmen haben bisher Patente bezüglich der Notruf-App entwickelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Vergabeverfahren sind nach Kenntnis der Bunderegierung vorgesehen?

Nach den Informationen, die der Bunderegierung vorliegen, hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt.

9. Hat es oder wird es nach Kenntnis der Bundesregierung öffentliche Ausschreibungen geben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis von bereits laufenden Nachprüfungsverfahren in Zusammenhang mit der Vergabe?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat sich das Vergabeverfahren aufgrund mehrfach gegen das Verfahren eingelegter Rechtsmittel durch Mitbewerber verzögert. Alle gerichtlichen Nachprüfungsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschlossen worden und die Vergabe ist mittlerweile erfolgt.

11. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine gesetzliche Regelung im Telekommunikationsgesetz (TKG) notwendig, und wird diese Änderung Teil der in Arbeit befindlichen Novelle sein?

Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen der TKG-Novelle auch die Regelung des aktuellen § 108 TKG (Notruf) zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch Vorgaben für Anbieter von Notruf-Apps einzuführen.

12. Wann ist mit einem Kabinettsbeschluss zur TKG-Novelle zu rechnen?

Ziel der Bundesregierung ist es, die derzeit laufende Ressortabstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts baldmöglich abzuschließen, um nach erfolgter Länder- und Verbändebeteiligung noch in diesem Jahr die Befassung des Bundeskabinetts mit dem Gesetzentwurf zu erreichen.

13. Wie wurden die Betroffenenverbände von der Bundesregierung in die bisher laufende Entwicklung der Notruf-App mit einbezogen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Länder im Rahmen der Einführung der bundesweiten Notruf-App Verbände von Menschen mit Behinderungen konsultiert. Das Projekt wird auch von der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen und vom Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderungen in Nordrhein-Westfalen begleitet. Das Projektteam steht auch mit der für barrierefreie Informationstechnik in Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörde IT.NRW im Austausch.

14. Wann wird nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Start einer bundesweiten Notruf-App zu rechnen sein?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen soll die Inbetriebnahme der bundesweiten Notruf-App der Länder im ersten Quartal 2021 erfolgen.